

**Gesellschaftsvertrag der
EKK plus GmbH**

§1

Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma EKK plus GmbH.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Köln.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens sind Dienstleistungen zur Versorgung der Gesellschafter oder Dritter mit Bedarfsartikeln jeglicher Art, insbesondere die Vermittlung des Wareneinkaufs von Krankenhäusern und alle damit im Zusammenhang stehenden sonstigen Tätigkeiten.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, sämtliche Geschäfte zu tätigen, die geeignet sind, den Gegenstand des Unternehmens mittelbar oder unmittelbar zu fördern. Sie ist befugt, gleichartige oder ähnliche Unternehmen zu erwerben oder sich an solchen Unternehmen mittelbar oder unmittelbar zu beteiligen oder deren Vertretung zu übernehmen.

§ 3

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital beträgt EUR 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).
- (2) Das Stammkapital ist eingeteilt in einen Geschäftsanteil mit der laufenden Nummer 1 im Nennbetrag von EUR 25.000,00.
- (3) Die Dienstleistungs- und Einkaufsgemeinschaft Kommunaler Krankenhäuser eG im

deutschen Städtetag – GDEKK- mit Sitz in Köln hat den Geschäftsanteil mit der laufenden Nummer 1 gegen Bareinlage in Höhe des Nennbetrages übernommen.

- (4) Die Einlage ist vor der Anmeldung der Gesellschaft im Handelsregister vollständig in Geld zu leisten.

§ 4

Geschäftsführer

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann einem, mehreren oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Sie kann auch einzelne Geschäftsführer allgemein oder für den Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien, so dass sie befugt sind, die Gesellschaft bei Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich selbst oder als Vertreter eines Dritten uneingeschränkt zu vertreten. Dies gilt auch dann, wenn sich alle Geschäftsanteile in der Hand des Geschäftsführers oder daneben in der Hand der Gesellschaft vereinigt haben.
- (3) Absätze 1 bis 3 gelten für Liquidatoren entsprechend.

§ 5

Jahresabschluss, Ergebnisverwendung

- (1) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung samt Anhang) und den Lagebericht, soweit dies erforderlich ist, innerhalb der gesetzlichen Frist nach Abschluss des Geschäftsjahres aufzustellen, zu unterzeichnen und unverzüglich den Gesellschaftern vorzulegen. Dabei sind die handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Vorschriften zu befolgen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss fest und beschließt über die Ergebnisverwendung. Dies gilt auch nach einer Auflösung der Gesellschaft für die Dauer

der Liquidation.

§ 6

Gesellschafterversammlung, Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Gesellschafterbeschlüsse können, solange die Gesellschaft nur einen Gesellschafter hat, jederzeit und in jeder Form gefasst werden. Befinden sich alle Geschäftsanteile der Gesellschaft in der Hand eines Gesellschafters oder daneben in der Hand der Gesellschaft, so hat der Gesellschafter unverzüglich nach der Beschlussfassung eine Niederschrift aufzunehmen und zu unterschreiben. Hat die Gesellschaft mehrere Gesellschafter, so gelten für Gesellschafterbeschlüsse die nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Gesellschafterbeschlüsse werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Außerhalb von Versammlungen können Beschlüsse, soweit gesetzlich zulässig, in Textform oder durch mündliche Abstimmung gefasst werden, wenn sich jeder Gesellschafter daran beteiligt. Alle Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes, Tages, Form der Beschlussfassung, Inhalt und Abstimmungsergebnis zu protokollieren und allen Gesellschaftern in Abschrift zu übersenden.
- (3) Gesellschafterversammlungen werden durch einen Geschäftsführer mit eingeschriebenem Brief, Fax oder mittels elektronischer Medien (z. B. E-Mail) an jeden Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung der Versammlung einberufen mit der Frist von mindestens einer Woche; bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufung mit angemessener kürzerer Frist erfolgen.
- (4) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit vorschreiben. Zur Auflösung der Gesellschaft und zur Änderung des Gesellschaftsvertrages ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (5) Jeder Gesellschafter hat eine Stimme.
- (6) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

§ 7

Verfügungen über Geschäftsanteile

Rechtsgeschäftliche Verfügungen eines Gesellschafters über einen Geschäftsanteil oder Teil-Geschäftsanteil, insbesondere Veräußerung, Verpfändung oder Belastung mit Rechten Dritter, bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

§ 8

Auflösung der Gesellschaft

In allen Fällen der Auflösung der Gesellschaft außer infolge der Eröffnung des Insolvenzverfahrens erfolgt die Abwicklung durch den oder die vorhandenen Geschäftsführer als Liquidator, sofern die Abwicklung nicht durch Gesellschafterbeschluss anderen Personen übertragen wird.

§ 9

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.

§ 10

Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten, oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle von unwirksamen Bestimmungen werden die Gesellschafter wirksame Bestimmungen vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen entsprechen. Im Falle von Lücken werden die Gesellschafter Bestimmungen vereinbaren, die dem entsprechen, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

§ 11

Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt den Gründungsaufwand (Kosten der Beurkundung, der Eintragung in das Handelsregister, sonstige Rechts- und Steuerberatungskosten) in Höhe von bis zu EUR 2.500,00; darüber hinaus gehende Gründungskosten trägt die Gesellschafterin.

Als Anlage zur Urkunde des Notars Wolfgang Gruntkowski in Köln vom heutigen Tage, URNr für 2018 - G -, genommen.

Köln, den 13. Dezember 2018